



GEMEINDEKANZLEI FISCHBACH-GÖSLIKON

☎ 056 619 17 70
☎ 056 619 17 71
✉ gemeindekanzlei@fischbach-goeslikon.ch

BG-Nr. _____
(wird von Gemeinde eingesetzt)

Baugesuch Klein- und Anbauten im vereinfachten Verfahren:

Bauherr (Name, Vorname, Adresse): _____

E-Mail/Telefonnummer: _____

Baustelle (Strasse): _____ Parzelle Nr. _____

Beschreibung der Baute: _____

Baumaterialien: _____

Masse: Länge: _____ Breite: _____ Höhe: _____

Grenzabstände: Nord: _____ Süd: _____

Ost: _____ West: _____

Nachbarschaftliche Zustimmung:

Die unterzeichneten Eigentümer der Nachbarsparzellen haben zu dem oben erwähnten Baugesuch keine Einwände und verzichten im Sinne von § 61 Baugesetz auf eine Profilierung, Publikation und öffentliche Auflage sowie auf eine schriftliche Mitteilung des Gemeinderates. **Die Nachbar-Grundstückbesitzer verpflichten sich, diese Zustimmung einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.**

Datum:	Name & Vorname	Parzelle Nr.	Unterschrift:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Unterschrift Bauherrschaft:

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Baubewilligung:

Für die vorgenannte Klein-/Anbaute wird die Baubewilligung unter Auflage / ohne Auflage erteilt.

Gebühren:

Bearbeitungsgebühr: CHF 200.00

Mehraufwand: CHF _____

Total CHF _____

Bewilligt am: _____

IM AUFTRAG DES GEMEINDERATES

Der Ressortleiter: _____ Der Gemeindeschreiber: _____

Rechtsmittelbelehrung:

1. Falls sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.
3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersatz allfälliger Parteikosten besteht nicht.
4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

Erteilung Näherbau-/Grenzbaurecht

Die Baute wird in einem Grenzabstand von weniger als 2.0 m zur Nachbarsparzelle aufgestellt. **Die unterzeichnenden Eigentümer der aufgeführten Parzellen erteilen dem Bauvorhaben das Näherbau-/ Grenzbaurecht. Das gewährte Recht erlöscht automatisch mit dem Abbruch der Baute:**

Name & Vorname

Parzelle Nr.

Unterschrift

Bemerkungen des Gesuchstellers:

Verfahren und Ablauf

1. Baugesuchsformular «Einfriedungen/Stützmauern im vereinfachten Verfahren» vollständig ausfüllen und unterzeichnen.
2. Auf Situationsplan im Massstab 1:500 Bauobjekt in roter Farbe einzeichnen und vermessen.
3. Allfällige Baubeschriebe von Lieferanten / Gärtner / Baumeister inkl. Detailpläne (Draufsicht, Schnitt, Ansicht) dazulegen.
4. Bauprojekt bei den Nachbarn vorstellen und Formular unterzeichnen lassen.
5. Baugesuch mit allen Beilagen bei der Gemeindekanzlei einreichen.
6. Bau nach erteilter Baubewilligung ausführen.
7. Ausgeführter Bau der Bauverwaltung zur Schlusskontrolle anmelden.

Besondere Auflagen zur Baubewilligung (durch Gemeindekanzlei auszufüllen):

Beilagen bei Gesucheingabe (durch Bauherrschaft auszufüllen):

- Vollständig ausgefülltes Baugesuch (inkl. Unterschriften der Nachbarn)
- Situationsplan 1:500 (oder passend) mit eingezeichnetem Bauvorhaben (in Rot)
- Detailpläne (Draufsicht, Schnitt, Ansicht) mit eingezeichnetem Bauvorhaben massstäblich / vermasst
- Detailbeschrieb zum Bauvorhaben (Ausführungsart, Materialisierung)

Beilagen bei Bewilligungserteilung (durch Gemeindekanzlei auszufüllen):

- Gebührenrechnung
- Genehmigte Pläne

Verteiler:

- Bauherrschaft, inkl. Beilagen A-Post Plus
- Externe Bauverwaltung, per E-Mail z.K. inkl. Pläne
- Bezirksgeometer, Zugerstrasse 14, 5620 Bremgarten, mit Situationsplan
- Abteilung Steuern, Titelblatt per E-Mail zur Kenntnisnahme
- BG-Akten, Rechnungsprüfung RG-Nr.: _____ Visum 1: _____ Visum 2: _____

Rechtsgrundlagen:

Baubewilligungspflicht:

Aus der Bauverordnung (Stand 01.01.2015) SAR 713.121:

§ 49 Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen (§ 59 BauG)

² Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, in den Bauzonen:

a) Einfriedungen bis zu 1.20 m Höhe und Stützmauern bis zu 80 cm Höhe.

⁴ Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Vorschriften. Ist eine Ausnahmegewilligung erforderlich, ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Bauten und Anlagen welche die obgenannten Masse überschreiten, bedürfen eine Baubewilligung.

Grenzabstände nach § 19 ABauV (01.09.2012)

¹ Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, dürfen Einfriedungen und Stützmauern

a) nicht höher sein als 1,80 m ab niedriger gelegenem Terrain, und

b) an die Parzellengrenze, im gegenseitigen Einverständnis auf die Parzellengrenze, gesetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone beträgt der Mindestabstand 60 cm

² Wo es die Geländeverhältnisse erfordern, sind höhere Stützmauern zulässig. Sie müssen um das Mehrfache ihrer Höhe von der Grenze zurückversetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone vergrößert sich der Mindestabstand in dem Umfang, als die Mauer höher ist als 2,40 m.

³ Böschungen sind standfest zu errichten. Bei Neigungsverhältnissen von mehr als 2:3 (Höhe:Breite) müssen der Böschungsfuss beziehungsweise die Böschungsoberkante einen Grenzabstand von 60 cm aufweisen.

Strassenabstände nach § 111 Baugesetz (Stand 01.05.2016):

¹ Die vom Strassenmark gemessenen Abstände betragen:

a) für Bauten und Anlagen gegenüber Kantonsstrassen 6 m, gegenüber Gemeindestrassen 4 m; die Gemeinden können für Stützmauern, Böschungen und Parkfelder gegenüber Gemeindestrassen andere Abstände festlegen. (*Dies gilt auch für die Stützmauer*)

c) für Einfriedungen bis zu 80 cm Höhe gegenüber Kantonsstrassen 1 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen,

d) für Einfriedungen von mehr als 80 cm bis zu 1.80 m Höhe und für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen 2 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen.

^{1bis} Die Abstände gegenüber Gemeindestrassen gelten ebenfalls gegenüber Privatstrassen im Gemeingebrauch.

² Durch Sondernutzungspläne, kantonale Nutzungspläne sowie Sichtzonen können die Abstände erhöht oder, namentlich zum Schutz von Ortsbildern, herabgesetzt oder aufgehoben werden.

³ Die Strasseneigentümer haben auf Verlangen der Grundeigentümer den Unterhalt von Landstreifen zwischen Einfriedungen und Strassengrenzen zu übernehmen. *

⁴ Die für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen vorgeschriebenen Abstände ermässigen sich um 1 m und der Abstand für Einfriedungen wird aufgehoben, wo neben der Fahrbahn Geh- und Radwege liegen. *

Stützmauer mit einem Unterabstand zur Strasse benötigen eine Ausnahmegewilligung.